

A N T R A G

auf Übernahme von Schülerfahrkosten in Form von Schulwegtickets gem. Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

- Neuer Antrag**
- Folgeantrag**
- Umzug (ggf. alte Tickets beifügen)**
- Sonstiges** _____ (z.B. Schulwechsel aus welcher Schule)

Sollten Sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme haben, werden Sie benachrichtigt.

Bei erfolgter Bewilligung werden die Tickets automatisch bestellt.

A. Schüler*in

Name, Vorname

weiblich

männlich

Geburtsdatum

Straße u. Hausnr.

PLZ u. Wohnort

Telefonnr.

Schule

Klasse

Schuljahr _____

B. Angaben für die Schulwegtickets

Bitte unbedingt angeben, sonst kann der Antrag nicht bearbeitet werden!!!

Einstiegshaltestelle

Ausstiegshaltestelle

ggf. Umsteigehaltest.

Busnummer/n _____

Alle Angaben entsprechen den Tatsachen. Bei der Adresse handelt es sich um die Meldeanschrift. Alle Veränderungen, die evtl. Einfluss auf diesen Antrag haben könnten, werden der Schulleitung (Schulsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt. Falls den genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird und dadurch oder durch unrichtige Angaben nicht zustehende Leistungen bezogen werden, verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, diese zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten.

- Das Merkblatt inklusive der Informationen zum Datenschutz habe ich erhalten und davon Kenntnis genommen. Insbesondere ist mir bewusst, dass bei einem Wohnungswechsel alle Fahrkarten umgehend an die Schule zurückzugeben sind.**

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen Unterschrift der/ des gesetzlichen Vertreterin/-s)

NICHT vom Antragsteller auszufüllen !

Bearbeitungsvermerke des Trägers: Das Forscherhaus gGmbH, Hausheider Str. 124, 32051 Herford

- **die besuchte Schule ist die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform**

ja

nein, nächstgelegene Schule ist die _____

- **festgestellte Entfernung (Fußweg) zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform**

_____ km

Bei Anspruch auf anteilige Erstattung von Schülerfahrkosten

- **anfallende Kosten mtl. vom Antragsteller zu zahlen _____ €**

Entscheidung

Schulwegtickets werden angefordert ab Monat _____

anteilige Kosten sind ab _____ zu übernehmen

Antragsteller über Ablehnung informieren

Bemerkungen

Datum, Unterschrift

Merkblatt für die Anspruchsvoraussetzung auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Die *Das Forscherhaus gGmbH* als Schulträger übernimmt aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung (SchkVO) des Landes Nordrhein- Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Transport von Schülern zu ihrer Schule.

Die geschieht in der Regel durch die Ausgabe von monatlichen Schulwegtickets des öffentlichen Personennahverkehrs.

Anspruchsvoraussetzungen:

Nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform folgende Entfernungsmessung überschreitet:

- * **in der Primarstufe (Klassen 1- 4)** **mehr als 2,0 km**
- * **in der Sekundarstufe I (Klassen 5- 10)** **mehr als 3,5 km**
- * **in der Sekundarstufe II (Klassen 11- 13)** **mehr als 5,0 km**

Dabei ist zu beachten, dass stets von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform auszugehen ist, solange sie aufnahmefähig ist, auch wenn eine weiter entfernte Schule besucht wird.

Für die Ermittlung der Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule wird der kürzeste zumutbare Fußweg zugrunde gelegt. Dieser wird ermittelt und kann u.U. von den ansonsten üblichen Pkw_Fahrstrecken abweichen.

Werden die o.g. Entfernungsgrenzen nicht erreicht, ist kein Anspruch auf ein Schulwegticket gegeben.

Ausnahmeregelung:

Eine Ausnahme für die Anspruchsvoraussetzung von Schulwegtickets ist nur möglich, wenn das betroffene Kind wg. einer nicht nur vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg zurückzulegen. Eine nicht nur vorübergehende Behinderung liegt vor, wenn die Dauer der Beeinträchtigung einen Zeitraum von 8 Wochen übersteigt.

In einem solchen Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, das Aufschluss über **Dauer und Art der Behinderung** gibt. Auch muss daraus ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist. Sollte die Behinderung über ein Schuljahr hinausgehen, so ist für jedes Schuljahr erneut ein ärztliches Attest vorzulegen.